



KANTON WALLIS

BERICHT DER AUSSERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION ZUR UNTERBREITUNG VON REFORMVORSCHLÄGEN ZUM GESETZES ÜBER DIE GEMEINDEORDNUNG

A. ALLGEMEINES

I Einleitung

Am 16. August 2000 setzte der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission ein mit dem Auftrag, Reformvorschläge zum Gesetz über die Gemeindeordnung vorzulegen. Die Kommission nahm ihre Arbeit im Dezember 2000 auf. Sie ist heute in der Lage, ihren Bericht vorzulegen, der in der Sitzung vom 17. Januar 2002 einstimmig angenommen wurde (vier Kommissionsmitglieder waren nicht anwesend, entschuldigt).

Bei ihren Arbeiten war die Kommission stets bestrebt, eine Organisation und Regeln vorzuschlagen, die den gegenwärtigen Forderungen gerecht werden und die sich auf bewährte Elemente abstützen, trotzdem aber von innovativem Geist zeugen.

II Auftrag der Kommission

Der Auftrag der Kommission bestand darin, Reformvorschläge zum Gesetz über die Gemeindeordnung vorzulegen. Im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit hat die Kommission ihr Mandat weit gefasst. So hat sie es als notwendig erachtet, ihre Überlegungen auch auf die Kantonsverfassung auszuweiten.

III Arbeitsweise

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 15. Dezember 2000 in Sitten statt. Anlässlich dieser Sitzung wurde beschlossen, zwei Unterkommissionen zu bilden, wovon jede beauftragt wurde, einen Teil des Gesetzes zu untersuchen und Vorschläge zu unterbreiten.

Neben verschiedenen Gesetzestexten und Rechtsgutachten, verfügte die Kommission über eine reichhaltige Dokumentation (Parlamentarische Interventionen bezüglich der Gemeindeordnung; Bericht Leukerbad der Parlamentarischen Untersuchungskommission des Grossen Rates (PUK); Stellungnahme des Staatsrats zum PUK-Bericht im Fall Leukerbad; Berichte der Kommission Zufferey betreffend die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und der Gemeindefusionen; usw.). Die Kommission stellte auch rechtsvergleichende Unterlagen über die Gemeindegesetzgebung zusammen; sie fand es nützlich, die in den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt getroffenen Lösungen zu prüfen.

Schlussendlich hat die Kommission auch Bankinstitute eingeladen, damit sie ihre Politik bezüglich der öffentlichen Gemeinwesen darlegen konnten. So haben die Vertreter der WKB, der CS und der UBS an einer Arbeitssitzung teilgenommen.

B. VORSCHLÄGE

I. Allgemeines

Die Kommission war um die Beibehaltung der Gemeindeautonomie bekümmert. Sie hat sich bemüht, nicht ohne Not zu legiferieren und es den Gemeinden im Rahmen des Möglichen zu erlauben, sich entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen frei zu organisieren. Die Kommission hatte auch zum Ziel, die Volksrechte zu verstärken und die Basisdemokratie zu verbessern mit dem Ziel, die Bürger in die Gemeindeangelegenheiten verstärkt einzubinden.

II. Verschiedene Bestimmungen (Titel 1, 7 und 8)

Diese Titel bedürfen keinen besonderen Kommentar. In der Absicht, die Gemeindeautonomie zu wahren, wollte die Kommission die Gemeinden nicht zum Erlass eines Gemeindeorganisationsreglements verpflichten; sie will die bisherige Regelung beibehalten.

III. Organisation (Titel 2)

Grundsätzlich beziehen sich die Vorschläge der Kommission auf die Munizipalgemeinden. Die Bestimmungen, die sich speziell auf die Bürgergemeinden beziehen, erfahren kaum Änderungen. Indessen gilt es in Erinnerung zu rufen, dass die Bürgergemeinden den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in der Masse unterliegen, als keine Ausnahmen vorgesehen sind (Art. 1 lit. b).

1. Urversammlung

a) Genehmigung des Budgets durch die Urversammlung

Die Kommission schlägt vor, dass die Urversammlung das Budget genehmigt. Es handelt sich um eine Genehmigung „in globo“ (oder Globalgenehmigung), und nicht um eine rubrikweise Genehmigung. Diese Massnahme erlaubt es, die Volksrechte zu verstärken und die Bürgerinnen und Bürger an der Verwaltungsführung der Gemeinde zu beteiligen.

Die Genehmigung des Budgets bedeutet nicht, dass die Urversammlung mit dieser Abstimmung alle im Budget vorgesehenen Ausgaben genehmigt. Die Annahme des Budgets entbindet die Munizipalität nicht, alle in Art. 16 erwähnten Geschäfte der Urversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, auch wenn diese im Budget aufgeführt sind. Ohne dies würden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger trotz Globalgenehmigung des Budgets gegenüber der jetzigen Situation eingeschränkt.

Das einzuhaltende Verfahren stellt sich folgendermassen dar. Das Budget muss vor dem 30. November global genehmigt werden. Im Fall einer Ablehnung wird das Budget zur nochmaligen Prüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung hat innert 30 Tagen nach der ersten Urversammlung

stutzufinden, damit erneut über das Budget befunden werden kann. Im Fall einer erneuten Rückweisung entscheidet der Staatsrat.

Die Kommission will nicht, dass die Urversammlung den Steuerkoeffizienten genehmigt. Die Gefahr scheint gross zu sein, dass die Urversammlung Partikularinteresse zum Nachteil des öffentlichen Interesses vorzieht. Im übrigen ist die Urversammlung bereits zuständig für die Indexierung der Gemeindesteuern. Die Genehmigung des Budgets durch die Urversammlung bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung.

b) Befugnisse der Urversammlung

Die Kommission überprüfte die unveräusserlichen Befugnisse der Urversammlung. So sind nicht mehr der Genehmigung durch dieses Organ unterworfen:

- die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- die Teilung von Immobilien, deren Wert 3% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.

Neben der Genehmigung des Budgets, unterliegen künftig die Verpflichtungskredite, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt, der Genehmigung durch die Urversammlung. Die Kommission überdachte die verschiedenen Prozentangaben und schlägt einen einheitlichen Satz von 5% vor.

2. Generalrat

a) Anzahl Mitglieder des Generalrats

Die Kommission schlägt vor, die Anzahl Mitglieder des Generalrats zu überdenken und sie im Verhältnis zur Bevölkerung zu reduzieren:

	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Vorschlag</u>
20 Mitglieder	bis zu 1'000 Einwohnern	bis zu 1'000 Einwohnern
30 Mitglieder	von 1'001 bis 2'000 Einwohnern	von 1'001 à 5'000 Einwohnern
45 Mitglieder	von 2'001 bis 5'000 Einwohnern	von 5'001 à 10'000 Einwohnern
60 Mitglieder	ab 5'001 Einwohnern	ab 10'001 Einwohnern

b) Obligatorischerklärung

Die Kommission ist nicht der Ansicht, den Generalrat in Gemeinden mit einer gewissen Bedeutung für obligatorisch zu erklären.

3. Gemeinderat

a) Trennung von Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht

In der Sorge um die Anpassung des Gesetzes an die Realität, schlägt die Kommission die Trennung von Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht vor. Sie wünscht, dass er Gemeinderat künftig das Gemeindebürgerrecht verleiht. Die Trennung von Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung.

b) Tätigkeiten und Entschädigung

Das Gemeindeorganisationsreglement, oder ein von der Urversammlung genehmigtes ad-hoc Reglement, muss den Beschäftigungsgrad, die Entschädigung und die Sozialbedingungen bestimmen, die auf die Gemeinderatsmitglieder Anwendung finden. In der gleichen Sorge um Transparenz, ist es vorgesehen, dass die Urversammlung das Statut der Beamten und Angestellten genehmigt.

IV. Politische Rechte (Titel 3)

1. Initiativrecht auf Gemeindeebene

Die Kommission will das Gemeindeinitiativrecht nicht für obligatorisch erklären. Sie lässt es beim geltenden Gesetz bewenden, wonach es in der Kompetenz jeder Gemeinde liegt, das Initiativrecht einzuführen. Es geht hier auch um die Achtung der Gemeindeautonomie.

2. Referendum

Der Artikel betreffend das obligatorische Referendum – der für alle Gemeinden Anwendung findet – geht künftig demjenigen, der sich dem fakultativen Referendum widmet - der ausschliesslich jene Gemeinden betrifft, die einen Generalrat haben -, vor.

Die Kommission hat die Anwendungsbestimmungen des fakultativen Referendums präzisiert. Ein Referendumsbegehren kann von zwei Fünfteln der Mitglieder des Generalrates oder von einem Fünftel der Stimmbürger ausgehen.

V. Finanzen und Rechnungsführung (Titel 4)

Die Kommission hat mit besonderer Sorgfalt den Titel betreffend die Finanzen und die Rechnungsführung der Gemeinden geprüft.

1. Finanzgleichgewicht

Im Zusammenhang mit der Finanzhaushaltführung legt die Kommission als vorrangiges Ziel das Finanzgleichgewicht auf Dauer fest. Indessen führt ein Aufwandüberschuss nicht zu Konsequenzen, sofern nach den obligatorischen buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert; ein Aufwandüberschuss ist annehmbar, soweit die Gemeinde über ein Nettovermögen verfügt.

2. Systematische Finanzierungsfehlbeträge

Die Kommission setzt jenen Gemeinden Grenzen, die Schwierigkeiten haben und die Gefahr laufen, die Kontrolle über ihre Finanzen zu verlieren. Im Fall eines Defizits und eines Bilanzfehlbetrages nach Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes, muss die Gemeinde einen neuen Finanzplan erarbeiten zusammen mit Sanierungsmassnahmen. Dieses Dokument ist dem mit der Genehmigung des Budgets betrauten Organs sowie dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen.

3. Sanierungsmassnahmen

Die Kommission bestimmt den Interventionsrahmen des Kantons im Bereich der Finanzhaushaltführung der Gemeinden. Der Kanton greift nur unter genau bestimmten Voraussetzungen ein:

- wenn eine Gemeinde, die beim Inkrafttreten des Gesetzes einen Bilanzfehlbetrag aufweist, diesen nicht innert einer Frist von zehn Jahren amortisiert hat und das Finanzgleichgewicht auf Dauer gefährdet scheint;
- wenn eine Gemeinde trotz einem Defizit mit Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt, oder wenn der vorgelegte Plan ungenügend ist;
- wenn eine Gemeinde, die ein Defizit mit Bilanzfehlbetrag ausweist, zwar einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ausgearbeitet hat, aber Entscheide trifft, die dem Sanierungsziel entgegenstehen.

4. Harmonisiertes Rechnungsmodell

Die Kommission schlägt vor, dass das harmonisierte Rechnungsmodell für obligatorisch erklärt wird.

5. Finanzplanung

Die Kommission sieht für die Gemeinden die Verpflichtung vor, einen Finanzplan vorzulegen. Dieser Plan wird vom Gemeinderat aufgestellt und anschliessend dem mit der Genehmigung des Budgets betrauten Organ zur Kenntnis gebracht.

6. Buchmässige Abschreibungen

Das Projekt verpflichtet die Gemeinden zu buchmässigen Abschreibungen. Der angewandte Abschreibungssatz muss mit der Nutzungsdauer der Immobilien übereinstimmen.

7. Revisionsorgan

a) Rechnungskontrolle

Das Projekt stellt erhöhte Anforderungen an die Rechnungskontrolle. Die Rechnung muss alljährlich durch Revisoren kontrolliert werden, die von der Gemeindeverwaltung unabhängig und im Besitz einer entsprechenden Befähigung sind. Das Kriterium der Unabhängigkeit gegenüber der Gemeindeverwaltung ist klar. Zusätzlich müssen die Revisionsorgane zur Ausübung ihrer Aufgabe entsprechend befähigt sein, das heisst, die notwendigen Kenntnisse für eine fehlerfreie Rechnungskontrolle besitzen. In Anbetracht dieser neuen Forderungen hat die Kommission die Aufhebung des qualifizierten Kontrollorgans bestehend aus Mitgliedern der Urversammlung, die über die Rechnung einen Bericht erstatten, beschlossen.

b) Verantwortung des Revisionsorgans

Die mit der Rechnungskontrolle beauftragten Personen haften gegenüber der Gemeinde für Schaden, der durch sie aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten verursacht wird.

c) Aufgaben des Revisionsorgans

Gemäss dem Projekt muss sich das Revisionsorgan über die Korrektheit der im Rechnungsanhang erwähnten nicht bilanzierten Verpflichtungen vergewissern und prüfen, ob die buchmässigen Abschreibungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurden. Es kontrolliert auch die Bewertung der Beteiligungen an anderen Gemeinwesen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie auch andere Bestandteile des Finanzvermögens und ihres Ertrags. Schliesslich gibt das Kontrollorgan seine Einschätzung zur Verschuldungssituation der Gemeinde und über die Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen zu halten.

d) Revisionsbericht

Im Revisionsbericht werden die durchgeführten Kontrollen und die Folgerungen für die Entwicklung der Verschuldung und des Finanzgleichgewichts auf Dauer erwähnt. Der Bericht wird dem Gemeinderat und der Urversammlung vorgelegt.

VI. Aufgabenerfüllung, Delegation und Zusammenarbeit (Titel 5)

Die Kommission will die interkommunalen Zusammenarbeit wie auch die Gemeindefusion fördern, indem Förderungsmassnahmen, namentlich ein System von Finanzhilfen für eine Fusion vorgesehen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass Gemeindefusionen grundsätzlich freiwillig zustande kommen sollten.

1. Aufgabenerfüllung

Das Projekt bietet den Gemeinden, die frei in der Wahl der Modalitäten sind, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechenden, verschiedene Möglichkeiten. Die Gemeinden können ihre Aufgaben entweder mit ihren eigenen Mittel erfüllen, durch Delegation oder durch Zusammenarbeit:

- die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben selber durch ihre Verwaltung;
- die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Personen oder Organisationen übertragen, die nicht zur Verwaltung im eigentlichen Sinn gehören;
- im übrigen kann die Gemeinde zur Zusammenarbeit schreiten.

2. Delegation

Das Gesetz präzisiert die Voraussetzungen der Kompetenzdelegation. Diese kann an eine andere Gemeinde, an einen Gemeindeverband oder an Dritte erfolgen. In formeller Hinsicht sei erwähnt, dass für die Delegation öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen die Urversammlung zuständig ist.

3. Zusammenarbeit

a) Allgemeines

Gemäss dem Projekt besitzen die Gemeinden viele Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu organisieren. Diese kann folgende Formen aufweisen:

- eine Vereinbarung oder ein Vertrag mit einer anderen Gemeinde, mit einer Gesellschaft auf öffentlich- oder privatrechtlicher Basis, oder mit Dritten;

- Beitritt zu einer bestehenden öffentlich- oder privatrechtlichen Gesellschaft;
- Gründung einer öffentlich- oder privatrechtlichen Gesellschaft oder einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft.

b) Zusammenarbeit auf privatrechtlicher Grundlage

Diese Zusammenarbeit kann zwei Formen aufweisen: sei es, dass die Gemeinden unter sich oder mit Dritten auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages zusammenarbeiten; sei es, dass die Gemeinden mit einer juristischen Person des Privatrechts zusammenarbeiten oder selber eine solche gründen.

c) Zusammenarbeit auf öffentlichrechtlicher Grundlage

Die Kommission institutionalisiert die Konferenz der Gemeindepräsidenten jedes Bezirks. Die Konferenz soll eine aktive Rolle in der Förderung und der Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit einnehmen.

Das Projekt sieht vor, dass der Staatsrat die Gemeinden zu einer Zusammenarbeit auf öffentlichrechtliche Basis zwingen kann, wenn die Gemeinde eine vom Gesetz aufgetragene Aufgabe offensichtlich nicht selber erfüllen kann, oder wenn die effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung es gebietet.

4. Gemeindeverbände

Die Kommission will den Gemeindeverband begünstigen, indem sie ihn zu einem flexiblen und an die Bedürfnisse der öffentlichrechtlichen Körperschaften angepassten Instrument macht. So hat sie die Bestimmungen über den Gemeindeverband gelockert. Die hauptsächlichlichen Änderungen sind Folgende:

a) Mehrzweckverband

Das Projekt führt den Mehrzweckverband ein. Künftig kann ein Gemeindeverband mehrere Aufgaben verfolgen, selbst wenn diese in keinem Zusammenhang stehen.

b) Statutenänderung

Das Verfahren zur Statutenänderung wurde vereinfacht. Künftig wird die Statutenänderung in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, wobei ein allfälliges fakultatives Referendum vorbehalten bleibt.

c) Fakultatives Referendum

Mit den Gemeindeverbänden ist die Frage des Demokratieverlustes verbunden. Die Kommission will eine Stärkung der Volksrechte und die Einführung des fakultativen Referendums für bestimmte Versammlungsentscheide. So sind dem Referendum unterworfen:

- die Entscheide betreffend die wesentlichen Statutenänderungen;
- die Entscheide betreffend die Nettoausgaben, welche den von den Statuten bestimmten Betrag übersteigen.

d) Revisionsorgan

Das Revisionsorgan des Gemeindeverbandes ist das einer Verbandsgemeinde.

5. Fusion und Trennung von Gemeinden

Die Kommission überprüfte mit besonderer Aufmerksamkeit die Frage der Gemeindefusionen und hat festgestellt, dass das gegenwärtige Gesetz keine Förderungsmassnahmen für eine Fusion enthält. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Fusionen auf freiwilliger Basis stattfinden und von den interessierten Gemeinden ausgehandelt werden sollten. Um die Gemeindefusionen zu fördern, betrachtet es die Kommission als wichtig, konkrete Förderungsmassnahmen vorzusehen.

a) Förderungsmassnahmen

Das Projekt präzisiert, dass der Kanton die Gemeindefusionen fördert und dazu die finanziellen Mittel bereitstellt. Die Kommission schlägt wichtige Massnahmen in der Form eines generellen Systems von Subventionen für eine Fusion vor. Verschiedene Finanzhilfen sind vorgesehen:

- eine Finanzbeteiligung durch den Kanton;
- eine Übergangsordnung für Hilfen, die im Rahmen des Finanzausgleichs ausgerichtet werden;
- eine zusätzliche vom Grossen Rat beschlossene Spezialhilfe;
- eine vom Grossen Rat ausgerichtete Spezialprämie.

Zusätzlich zu diesen finanziellen Hilfen, sieht die Kommission noch einen ausserordentlichen Beitrag für den Fall der Erstellung eines Richtplans für Gemeindefusionen vor. Neben diesen finanziellen Massnahmen sieht das Gesetz auch eine administrative Hilfe vor: die Gemeinden, die zu fusionieren beabsichtigen, können eine administrative und juristische Unterstützung beim Kanton verlangen.

b) Richtplan

Die Kommission führt einen Richtplan für Gemeindefusionen ein. Aus diesem Plan sollen Vorschläge zu Fusionen zwischen zwei und mehreren Gemeinden hervorgehen. Es ist Sache einer Kommission, die aus Gewählten des Bezirkes (Grossräte, Gemeinderäte, usw.) besteht, welche von der Konferenz der Gemeindepräsidenten bezeichnet werden, ein Projekt auszuarbeiten. Dieses wird der Konferenz der Gemeindepräsidenten unterbreitet, welche sowohl den Richtplan der Fusionen wie auch ein Inventar anderer Formen der im Bezirk zu fördernden interkommunalen Zusammenarbeit erstellt. Der Richtplan hat keine zwingende Wirkung. Es obliegt den Gemeinderäten, die Vorschläge des Richtplans anzunehmen oder nicht und gegebenenfalls die erforderlichen Studienaufträge zu erteilen.

Der Richtplan ist nicht zwingend. Damit diese Massnahme attraktiv ist, sieht das Projekt vor, dass die Gemeinden im Fall der Realisierung des genannten Plans innert 5 Jahren von einem Finanzbonus in der Form eines ausserordentlichen Beitrages von 30% profitieren können. Der Kanton kann einer Gemeinde den ihr zustehenden Finanzausgleich aufheben, wenn diese in den Fusionsvorschlägen aufgeführt ist und sie dies nicht innert 5 Jahren vollzieht, und wenn diese Gemeinde in offensichtlicher Weise ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen vermag.

c) Fusionsverfahren

Die Kommission sieht für die Gemeinden, die fusionieren möchten, die Möglichkeit vor, alle erforderlichen Bestimmungen in einem Fusionsvertrag zu regeln. Der Vertrag muss von den betreffenden Urversammlungen und vom Grossen Rat genehmigt werden.

d) Obligatorische Fusion in besonderen Fällen

Als Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz der freiwilligen Fusionen ist die Kommission der Ansicht, dass der Kanton in folgenden Fällen Gemeinden zu Fusionen zwingen können:

- wenn sich eine Gemeinde dauerhaft in finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich in einer kritischen Situation befindet;
- wenn eine Gemeinde eine solide finanzielle Situation hat, in Wahrheit aber ausschliesslich vom Finanzausgleich abhängt;
- wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ein gesetzmässiges Funktionieren ihrer Institutionen zu garantieren und wenn sich die Situation in den kommenden Jahren nicht verbessert;
- wenn sich einzig eine Gemeinde einer Fusion in den Weg stellt, während die umliegenden anderen Gemeinden sich zu einer bedeutenden Fusion einigen könnten.

VII. Staatsaufsicht (Titel 6)

1. Aufhebung (teilweise) des Homologationsverfahrens

Die Kommission schlägt vor, das Homologationsverfahren für alle Handlungen finanzieller Art (Darlehen, Verkäufe, Tauschgeschäfte, Bürgschaften usw.) aufzuheben. Der Genehmigung durch den Staatsrat bleibt einzig vorbehalten für:

- die Gemeindereglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- die Vereinbarungen gemäss Art. 111 (Zusammenarbeitsverträge, vereinbart auf privatrechtlicher Grundlage zwischen Gemeinden unter sich oder zwischen einer oder mehreren Gemeinden und Dritten);
- die Statuten der Gemeindeverbände.

Dieser Vorschlag bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung.

2. Präfekten

Die Kommission schlägt vor, die Bestimmung aufzuheben, gemäss welcher die Präfekten jährlich die Tätigkeit der öffentlichrechtlichen Körperschaften ihres Bezirkes überwachen und hierüber dem Staatsrat Bericht erstatten.

3. Experte

Das Projekt sieht für den Staatsrat die Möglichkeit vor, einen oder mehrere Experten zu benennen, die einer Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben beistehen, wenn sie erhebliche Schwierigkeiten in einem besonderen Bereich antrifft.

VIII. Verschiedenes

Änderung der Kantonsverfassung

Die Kommission hält fest, dass einige ihrer Vorschläge eine Änderung der Kantonsverfassung bedingen. Dieser Hinweis drängt sich insoweit auf, als der Verfahren zur Änderung der Kantonsverfassung viel komplexer ist als jenes, das für eine Gesetzesänderung vorgeschrieben ist. Die betroffenen Verfassungsbereiche und Verfassungsartikel sind die folgenden:

- die Trennung von Staatszugehörigkeit und Bürgerrecht (Art. 28 KV);
- die Neudefinition des Homologationsverfahrens – die Aufhebung des Genehmigungsverfahrens für Gegenstände mit finanziellem Charakter (Art. 75 Abs. 3 KV);
- die Genehmigung des Budgets durch die Urversammlung (Art. 79 Abs. 1 Ziff. 5 KV).

Für die Kommission:
Der Präsident:
Edouard DELALAY